

1 S-03

2 Antragsteller: KV Warendorf

3

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5

6 Den Sozialstaat neu denken

7

8 1. Wer arbeiten geht, hat im SGB II nichts verloren
9 Personen, die Erwerbseinkommen erzielen und sozial-
10 versicherungspflichtig beschäftigt sind, werden künftig
11 im SGB III gefördert. Es ist allein schon begrifflich unsin-
12 nig, Menschen in einem System für Langzeitarbeitslo-
13 se zu belassen, wenn sie berufstätig sind. Vielmehr sol-
14 len sie soziale Sicherheit im System der Sozialversiche-
15 rung erfahren und werden somit den Leistungskriteri-
16 en des SGB III unterstellt. Die Leistungsgewährung er-
17 folgt dort, unter Anwendung der Regelungen des SGB III
18 und ggf. neu zu definierender Hinzuverdienstgrenzen,
19 wenn es das Lohnabstandsgebot zulässt. Eine Anrech-
20 nung von Vermögen erfolgt in diesem Fall nicht, um ei-
21 nen weiteren Anreiz und eine weitere Verwaltungsver-
22 einfachung zu schaffen.

23

24 2. Anerkennung von Lebensleistung

25 Außerdem sollte das SGB III wieder langfristiger wirken,
26 indem der zeitliche Bezug in Abhängigkeit zu den Bei-
27 tragszeiten verlängert wird. Es ist auch eine Frage der
28 Gerechtigkeit, ob jemand zwei Jahre oder z.B. 35 Jahre
29 eingezahlt hat.
30 Hinsichtlich der Staffelung sei auf den Vorschlag des
31 DGB verwiesen, der maximal eine Bezugsdauer von 44
32 Monaten vorsieht (s. Anlage).

33

34 3. Wohngeld neu definieren

35 Wohnen ist teuer und in vielen Fällen ein ausschlagge-
36 bender Punkt bei der Abhängigkeit von Sozialleistun-
37 gen. Ohne ausreichenden bezahlbaren Wohnraum wer-
38 den wir auch langfristig dieses Problem nicht aus der
39 Welt schaffen. Für den Übergang muss eine Lösung ge-
40 funden werden. Mit einer Umstrukturierung und Er-
41 höhung des Wohngeldes könnte dem begegnet wer-
42 den. Hierfür sind die Bagatellgrenzen anzupassen und
43 das Individualprinzip einzuführen. So kann durch In-
44 anspruchnahme des vorgelagerten höheren Wohngel-
45 des der Leistungsbezug beendet werden. Unabdingbar
46 ist, dass die Verwaltungsverfahren zur Auszahlung des
47 Wohngeldes wesentlich vereinfacht werden.

48

49 4. Jedes Kind ist gleich viel wert

50 Hilfe sollte immer so ausgestaltet sein, dass sie nicht
51 stigmatisiert!
52 Viele Menschen sind nur im System des SGB II, weil sie
53 Kinder haben. Das ist gesellschaftlich unerträglich. Ins-
54 besondere Alleinerziehende und Familien mit mehreren
55 Kindern sind davon betroffen. Ein Grund ist die System-
56 atik der Einkommensanrechnung im SGB II und die
57 unübersichtliche Leistungserbringung für Kinder und
58 Familien in Deutschland. Es ist die falsche Antwort, Lei-
59 stungen für die persönliche und schulische Entwicklung

Empfehlung der Antragskommission: Erledigt

Erledigt durch Annahme von L-01, L-02, L-04 und
L-05

60 von Kindern über ein System der Arbeitsförderung zu er-
61 bringen. Bei der Anmeldung eines Kindes beim Standes-
62 amt erfolgt automatisiert die Antragstellung auf Zah-
63 lung von Kindergeld. Die Leistung wird durch die Famili-
64 enkassen erbracht. Die Familienkassen werden bei den
65 Kommunen angesiedelt.

66 Die Kommunen bieten bereits jetzt ein umfängliches
67 und gutes Hilfsangebot für Familien, Kinder und Ju-
68 gendliche.

69 Die materielle Grundleistung ist nicht als Einkommen
70 anzurechnen. Ihre Höhe beträgt mindestens die maxi-
71 male Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag und
72 weitere Zuschläge, um den durchschnittlichen Auf-
73 wandsbetrag in Deutschland zu erreichen. Des Weite-
74 ren ist zu klären, ob Sachbedarfe pauschaliert oder nach
75 Aufwand gezahlt werden.

76
77 Im Falle von UVG Ansprüchen werden diese nachträg-
78 lich zwischen den Behörden abgerechnet. Die Grund-
79 förderung tritt hier in Vorleistung. Die Leistungen der
80 Grundförderung werden jährlich spitz zwischen den
81 Kommunen und den Ländern abgerechnet. Die Länder
82 einigen sich im Vorfeld über eine Finanzregelung mit
83 dem Bund.

84
85 5. Chancen geben – Förderung und Weiterbildung
86 durch das SGB III

87 Der Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Arbeitslo-
88 senversicherung muss ein Recht auf Weiterbildungs-
89 maßnahmen umfassen. Während der Zeit der Weiter-
90 bildung ist ein Verbleib im Arbeitslosengeld I und da-
91 mit im Leistungsbezug nach dem SGB III unabdingbar.
92 Nur so kann eine Konzentration auf die Weiterbildung
93 gesichert werden, ohne dass gleichzeitig die Sicherstel-
94 lung der Existenz alle Aufmerksamkeit auf sich zieht.
95 Insbesondere für Alleinerziehende ist die Möglichkeit
96 der Ausbildung in Teilzeit zu stärken.
97 Um den Standard der Förderung qualitativ hochwer-
98 tig und den örtlichen Gegebenheiten angepasst gestal-
99 ten zu können, muss eine Weiterbildungs- und Förde-
100 rungsstruktur vor Ort entwickelt werden. Hierzu sollte
101 eine engere Verzahnung der Arbeit der Volkshochschu-
102 len und der berufsbildenden Schulen mit der Agentur
103 für Arbeit erfolgen.

104
105 6. Jugendliche/Auszubildende

106 2016 waren gut eine Million Menschen im Alter von un-
107 ter 35 Jahren im deutschen Arbeitsmarkt ungelernt. Ei-
108 ne erhebliche Anzahl der Langzeitarbeitslosen ist eben-
109 falls ungelernt oder hat keine Abschlüsse. Um diese
110 Zahlen zu senken und Jugendliche zu motivieren, soll-
111 ten sie im Leistungsbezug gleichgestellt und die ver-
112 schärften Sanktionen abgeschafft werden. Dazu gehört
113 ein Recht auf Ausbildung, Bildung oder Weiterbildung.
114 Die Ausbildungsförderung sollte systemisch beim SGB
115 III gestärkt werden, und ggf. mit weiteren Hilfen des
116 SGB VIII komplementär ergänzt werden. In diesem Fall
117 der Angliederung an das SGB III müssen die Kooperati-

118 onsbedingungen zum SGB VIII festgeschrieben werden.
119 Die Jugendberufsagenturen sind hierzu ein gutes Fun-
120 dament, das künftig in allen Kommunen als gemeinsa-
121 me Einrichtung von Arbeits- und Jugendverwaltung ge-
122 schaffen werden muss. Zudem müssen Jugendliche ab
123 dem 21. Lebensjahr wieder eine eigene Bedarfsgemein-
124 schaft bilden können.

125
126

127 7. Neue Definition der Integrationsfähigkeit

128 Die Steuerung der Leistung muss wirkungsorientiert er-
129 folgen. Nur eine nachhaltige und langfristige Integrati-
130 on in den Arbeitsmarkt ist als Erfolg zu werten ist. Dabei
131 gilt eine Beendigung des Leistungsbezuges für mehr als
132 6 Monate als erfolgreiche Integration.

133 Die derzeit gültige Definition der Arbeitsfähigkeit
134 über die 3-Stunden-Regelung bietet keine ausreichen-
135 de Möglichkeit auf die persönliche Befähigung der
136 betroffenen Personen einzugehen und muss dem-
137 entsprechend in beiden Gesetzbüchern gestrichen
138 werden. Viele Personen unterliegen multiplen Ver-
139 mittlungshemmnissen, die anhand dieser starren
140 Einteilung nicht ausreichend gewichtet werden kön-
141 nen. Für eine Person, die möglicherweise aufgrund von
142 teilweise multiplen psychischen Hemmnissen nicht
143 oder nur sehr schwer in den Arbeitsmarkt integriert
144 werden kann und einer Person, die aufgrund einer
145 anderweitigen Behinderung dem SGB XII unterfällt,
146 dabei aber durchaus arbeiten kann, bestehen im
147 Ergebnis vergleichbare Schwierigkeiten integriert
148 zu werden. Deshalb sind auch beide dem gleichen
149 Regelungsinstrument zuzuordnen.

150

151 8. Schonvermögen angleichen und Einmalleistungen 152 wiedereinführen

153 Bzgl. der Leistungen im SGB II ist eine erhebliche Ver-
154 einfachung anzustreben. Es war richtig, die Leistungen
155 zu pauschalieren. Aber einige Bestandteile funktionie-
156 ren nicht. Die Idee, dass Bezieherinnen und Bezieher für
157 Ersatzbeschaffungen ansparen, ist nicht realistisch um-
158 setzbar. Die Schonvermögen sollten deshalb angehoben
159 werden. Beiträge der Alterssicherung müssen dem
160 in höherem Maße zugerechnet werden, was wiederum
161 drohender Altersarmut vorbeugt. Mitwirkungspflichten
162 bei der Vermittlung bestehen selbstverständlich weiter.
163 Aufgrund der Erfahrung der Umsetzung des SGB II
164 ist deutlich geworden, dass Ansparungen für Ersatz-
165 beschaffungen nur bedingt möglich sind. Insbesonde-
166 re kostspielige Beschaffungen, wie beispielsweise eine
167 Waschmaschine sind nicht leistbar. Ein entsprechender
168 Katalog muss erarbeitet werden.

169

170 9. Eine neue Bundesleistung für alle ab 18 – Abschaf- 171 fung SGB II

172 Es bleibt abschließend die Frage zu stellen wieviel SGB
173 II dann am Ende noch übrig bleibt.

174 Nach der Umsetzung der vorgenannten Punkte sind alle
175 bereits sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dem

176 SGB III zuzuordnen. Außerdem wird die Bezugsdauer
177 für das SGB III zum einen für diejenigen, die sich in
178 einer Aus- oder Weiterbildungsphase befinden, ausge-
179 weitert und zum anderen für diejenigen die lange einge-
180 zahlt haben, verlängert. Viele Personen, die aufgrund ih-
181 rer persönlichen Vermittlungsschwierigkeiten langfris-
182 tig nicht realistisch in den ersten Arbeitsmarkt inte-
183 griert werden können, erhalten dann Leistungen nach
184 dem SGB XII. So bleiben am Ende nicht mehr viele Per-
185 sonen, die noch unter den heutigen Begriff des SGB II zu
186 fassen sind.

187 Um das gesamte Sozialsystem stringenter und über-
188 sichtlicher zu gestalten sollten deshalb das SGB II und
189 SGB XII zusammengeführt werden zu einem bundesfi-
190 nanzierten System für alle Menschen in Alter von über
191 18 Jahren. Damit wird das SGB II abgeschafft.

192

193 **Begründung**

194 Unser System der sozialen Sicherheit gehört zu den
195 schützenswertesten Errungenschaften, die unser
196 Staatswesen auszeichnen.

197

198 Aber auch der Sozialstaat entwickelt sich weiter und ist
199 nicht immun gegen äußere Einflüsse oder Veränderun-
200 gen. Dem sollte Politik Rechnung tragen. Vormalig gut
201 überlegte Ideen müssen modifiziert und in manchen
202 Fällen auch vollständig neugedacht werden.

203

204 Das Konzept für einen neuen Sozialstaat der Bundes-
205 partei bietet hierfür viele gute Ansätze, die wir aus kom-
206 munalen Sicht ergänzen möchten. Grundlage hierfür ist
207 die Einführung des Individualprinzips anstelle des Be-
208 darfungemeinschaftsprinzips.